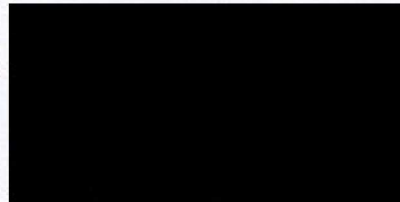




## Deutscher Bundestag

eing. 9.8.2013  
w.A. 6.8.2013

Herrn



Berlin, 2. August 2013  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-IFG-75/2013  
Bezug:  
1. Ihre E-Mail vom 4. Juli 2013  
2. Mein Schreiben vom 9. Juli 2013

**Referat ZR 4**  
**Geheimchutz, Datenschutz,**  
**Informationsfreiheit**

**Behördlicher Datenschutzbeauftragter**

bearbeitet von:  
geprüfter Rechtskandidat



Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-33043  
Fax: +49 30 227-36336  
datenschutz.zr4@bundestag.de

**Dienstgebäude:**  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

### Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr 

Ihren Antrag vom 4. Juli 2013, mit dem Sie um Beantwortung von Fragen zur Aufbewahrung und Archivierung von IFG-Vorgängen in der Verwaltung des Deutschen Bundestages bitten, beantworte ich auf Grundlage des seit dem 1. Januar 2006 geltenden IFG.

Zu den von Ihnen gestellten Fragen nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

*„Werden die Akten zu Anfragen nach dem IFG bei Ihnen elektronisch oder in Papierform geführt?“*

Die Akten zu Anträgen nach dem IFG werden in der Verwaltung des Deutschen Bundestages in Papierform geführt.

*„Wie lang ist die Aufbewahrungsfrist für Anfragen nach dem IFG und den dazugehörigen Akten/Unterlagen (egal ob elektronisch oder in Papierform) in der Verwaltung des Deutschen Bundestages?“*

Akten zu IFG-Anträgen werden zunächst 30 Jahre von der fachlich zuständigen Stelle – dem Referat ZR 4 - Geheimchutz, Datenschutz, Informationsfreiheit – aufbewahrt.

*„Werden diese Unterlagen nach Ablauf der Frist vernichtet oder an das Bundesarchiv abgegeben?“*

Die Unterlagen werden nicht an das Bundesarchiv abgegeben, da der Deutsche Bundestag ein eigenes Parlamentsarchiv unterhält. Diesem werden die Akten nach Ablauf der 30-jährigen Aufbewahrungsfrist zur Archivierung angeboten. Rechtliche Grundlage dafür ist die „Ar-





chivordnung für den Deutschen Bundestag“ vom 27. Juni 2008. Die Übergabemodalitäten sind geregelt in der „Richtlinie für die Anbietetung und Abgabe von Unterlagen an das Parlamentsarchiv“.

Soweit die Unterlagen nicht archivwürdig sind, werden sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen datenschutzgerecht vernichtet.

*„Wenn nur ein Teil der Anfragen und der dazugehörigen Unterlagen an das Bundesarchiv abgegeben und der Rest vernichtet wird: Nach welchen Kriterien wird entschieden?“*

Bei Aktenaussonderungen und Übernahmen durch das Parlamentsarchiv findet immer eine Auswahl statt. Die angebotenen Akten werden einer archivalischen Bewertung unterzogen. Dabei wird eine sogenannte Aktenautopsie bzw. Schriftgutanalyse durchgeführt, um festzustellen, ob einer Akte Archivwürdigkeit zukommt. Ein Hauptkriterium bei der Bewertung der Archivwürdigkeit ist die inhaltliche Relevanz der jeweiligen Akte. Besonders herausragende Vorgänge werden zur Archivierung herausgefiltert.

*„Wie groß ist der Anteil der Anfragen nach dem IFG, der archiviert wird?“*

Diese Frage kann derzeit nicht beantwortet werden, da das IFG erst 2006 in Kraft getreten ist und die 30-jährige Aufbewahrungsfrist noch läuft.

*„Wer trifft die Entscheidung, ob ein solcher Vorgang archiviert oder vernichtet wird; der Bundestag (bzw. dessen Verwaltung) oder das Bundesarchiv?“*

Über die Archivwürdigkeit entscheidet das Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch





vor Ablauf der Frist bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Heusinger